Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2025
(OR. en)

15615/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0096(COD)

TRANS 559
CODEC 1854

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14969/25 + ADD 1 + ADD 2
Nr. Komm.dok.:	8259/25
Betr.:	Paket zur Verkehrs- und Betriebssicherheit: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 24. April 2025 zwei Gesetzgebungsvorschläge zur Überarbeitung des „Pakets zur Verkehrs- und Betriebssicherheit“ von 2014 vorgelegt. Mit einem Vorschlag werden die Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und die Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen geändert, mit dem anderen Vorschlag wird die Richtlinie 1999/37/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ersetzt.

2. Während mit beiden Vorschlägen das allgemeine Ziel verfolgt wird, die Straßenverkehrssicherheit in der EU weiter zu erhöhen und so zu nachhaltiger Mobilität beizutragen und den freien Personen- und Warenverkehr in der EU zu erleichtern, werden in dem Vorschlag über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und Fahrzeugzulassungsdaten gemeinsame Vorschriften zu Folgendem festgelegt:

   a) den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsdokumenten für Fahrzeuge;

   b) bestimmten Daten, die in den nationalen Fahrzeugregistern zu erfassen sind;

   c) dem Austausch der betreffenden Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

3. Das Europäische Parlament hat den Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als federführenden Ausschuss für diesen Vorschlag benannt, und Herr Johan DANIELSSON (S&D, SE) wurde am 7. Juli 2025 zum Berichterstatter bestellt.

4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2025 angenommen. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

III. ARBEITEN IM RAT UND SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN

5. Die Gruppe „Landverkehr“ hat die Arbeit zu diesem Vorschlag am 30. April 2025 unter polnischem Vorsitz mit einer allgemeinen Vorstellung des Vorschlags und der zugehörigen Folgenabschätzung aufgenommen.

6. In ihren ersten Bemerkungen begrüßten die Delegationen den Vorschlag der Kommission als einen Fortschritt bei der Modernisierung der Vorschriften im Hinblick auf die Registrierung von Fahrzeugdaten, mit dem die Straßenverkehrssicherheit und die Effizienz beim Datenaustausch sowie bei der Verbesserung der Digitalisierung im Verkehrssektor erhöht werden, und stellten verschiedene technische Fragen zu mehreren Aspekten des Vorschlags.

7. Unter polnischem Vorsitz führte der Rat am 5. Juni 2025 einen Gedankenaustausch über das Paket zur Verkehrs- und Betriebssicherheit. Die Ministerinnen und Minister begrüßten die Überarbeitung der aktuellen Richtlinien und das Bestreben nach mehr Harmonisierung, Digitalisierung und Modernisierung. In ihren Beiträgen betonten mehrere Ministerinnen und Minister außerdem, dass praktikable Umsetzungsfristen festgelegt und die Kosten und der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden müssen.

8. Der dänische Vorsitz hat den Vorschlag in der Gruppe zwischen Juli und November 2025 eingehend geprüft. Auf Grundlage der von den Delegationen in den Sitzungen der Gruppe und in schriftlicher Form vorgebrachten Bemerkungen hat der Vorsitz fünf Kompromisstexte ausgearbeitet, in denen zahlreiche technische Lösungen und Klarstellungen am Kommissionsvorschlag vorgeschlagen wurden. Die wichtigsten vom Vorsitz eingebrachten Änderungen betreffen folgende Punkte:

   a) In den Fahrzeugregistern erfasste Daten (Artikel 6): Es bestand allgemeines Einvernehmen darüber, dass ein Mindestdatensatz entwickelt werden muss, der in den nationalen Fahrzeugregistern erfasst werden sollte, da so ein effizienter und kohärenter Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten möglich würde. Die Delegationen äußerten jedoch Bedenken, dass mehrere Datenfelder erhebliche strukturelle Änderungen in ihren nationalen Fahrzeugregistern erfordern würden, insbesondere in Bezug auf Daten über das private Eigentum an Fahrzeugen. Um den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz Änderungen zur Einschränkung der Datenanforderungen vorgenommen. Darüber hinaus ist in der Bestimmung jetzt mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung der Datenaufzeichnungspflichten vorgesehen.

b) Vorübergehende Abmeldung (Neuer Artikel 8a): Mit dem Hauptziel, Betrug wirksamer zu bekämpfen und die Rückverfolgbarkeit abgestellter Fahrzeuge zu verbessern, wurde ein neuer Artikel 8a zu „vorübergehender Abmeldung“ eingefügt. Darin werden Maßnahmen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die eine vorübergehende Abmeldung von Fahrzeugen erlauben, angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Standort eines Fahrzeugs zu erfassen, bis es erneut zugelassen wird oder die Zulassung des Fahrzeugs aufgehoben wird. Nach Auffassung des Vorsitzes ermöglicht der jetzige Wortlaut ein hohes Maß an Flexibilität und die Maßnahmen lassen sich daher leichter in die verschiedenen Fahrzeugregistersysteme in den EU-Mitgliedstaaten integrieren.

c) Gegenseitige Anerkennung (Artikel 9): Der Vorsitz hat einen neuen Absatz 3 hinzugefügt, in dem präzisiert wird, welche Maßnahmen für die erneute Zulassung eines Fahrzeugs gelten, für das zuvor keine EU-Typgenehmigung oder EU-Einzelgenehmigung erteilt wurde. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die gegenseitige Anerkennung nicht gelten sollte. Nach Auffassung des Vorsitzes wird mit dieser Bestimmung, die auf Ersuchen der Mitgliedstaaten hinzugefügt wurde, ein Beitrag dazu geleistet, für die Einhaltung der nationalen Sicherheits- und Umweltstandards zu sorgen.

d) Datenaustausch (Artikel 15): Die Delegationen unterstützten im Allgemeinen das Ziel, die grenzüberschreitende Interoperabilität und den Datenaustausch in Echtzeit zwischen den nationalen Fahrzeugzulassungsbehörden zu verbessern. Eine große Zahl von Mitgliedstaaten sprach sich jedoch dagegen aus, dass dieser Austausch ausschließlich auf dem von der Kommission entwickelten System MOVE-HUB aufbauen sollte. Aus diesen Gründen hat der Vorsitz einen neuen Absatz in Artikel 15 aufgenommen, durch den Mitgliedstaaten ihre eigenen Anwendungen oder Anwendungen Dritter, einschließlich EUCARIS, nutzen können, um Daten auszutauschen und sich mit dem elektronischen System MOVE-HUB zu verbinden.

e) Umsetzung (Artikel 17): Angesichts des ehrgeizigen und komplexen Charakters der mit der vorgeschlagenen Überarbeitung eingeführten Anforderungen beantragten viele Mitgliedstaaten die Verlängerung der Umsetzungsfrist, die auf drei Jahre erhöht wurde. Die Zeitpunkte, zu denen die Mitgliedstaaten einigen der operativen Bestimmungen, insbesondere den in den Artikeln 3, 10 und 10a genannten, nachkommen müssen, sind auf fünf Jahre verlängert worden, um einen angemessen langen Zeitrahmen für ihre Umsetzung sicherzustellen.

f) Anhänge: Um die Bestandteile und die Struktur der Anhänge zu präzisieren, wurden eine Reihe technischer Änderungen aufgenommen. Anhang III wurde als eigener Anhang gestrichen; seine Teile wurden in Artikel 5 des Vorschlags übertragen.

9. Die Delegationen haben in der Sitzung der Gruppe vom 13. November 2025 den Kompromissvorschlag des Vorsitzes[1] mit Blick auf eine allgemeine Ausrichtung generell unterstützt, wobei einige Delegationen um weitere Klärung ersucht oder Änderungen an einigen Artikeln gefordert haben.

10. Auf seiner Tagung vom 21. November 2025 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den in der Anlage sowie in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Kompromiss gebilligt.

IV. FAZIT

11. Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) ersucht, auf seiner Tagung am 4. Dezember 2025 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

---

[1] 12452/4/25 REV 4 + ADD 1 + ADD 2.

ANLAGE

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[3],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zugelassene Fahrzeuge verfügen über die behördliche Genehmigung für den Betrieb des Fahrzeugs im Straßenverkehr.

---

[2] ABl. C [...] vom [...], S. [...].

[3] ABl. C [...] vom [...], S. [...].

(2) Mit der Richtlinie 1999/37/EG des Rates[4] werden für alle Mitgliedstaaten geltende Normen für Fahrzeugzulassungsdokumente festgelegt. Zudem ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten einander bei der Umsetzung der Richtlinie unterstützen, und es wird darauf verwiesen, dass dies im Wege des elektronischen Austauschs von Daten über Fahrzeuge erfolgen kann; die Richtlinie schreibt ein solchen Datenaustausch aber nicht ausdrücklich vor, was die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erschwerte.

(3) Zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge müssen Form und Inhalt dieser Bescheinigungen weiter harmonisiert werden.

(4) Die Harmonisierung der Zulassungsbescheinigungen und der Austausch von im Fahrzeugregister erfassten Informationen wird auch die erneute Zulassung von Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, erleichtern und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.

[…]

(5a) Um der Notwendigkeit der Digitalisierung Rechnung zu tragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte die Harmonisierung sowohl für die physischen als auch die digitalen Zulassungsbescheinigungen gelten. Diese Bescheinigungen sollten dieselben Angaben enthalten.

(6) Damit die Informationen auf den physischen Bescheinigungen leichter und schneller überprüft werden können, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Zulassungsbescheinigungen, auch im Smartcard-Format, mit einem QR-Code zu versehen. Es sollte auch möglich sein, die physischen Zulassungsbescheinigungen im Smartcard-Format mit Mikrochip auszustellen, sofern bestimmte technische Spezifikationen eingehalten werden.

---

[4] Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1999/37/oj).

(7) Der digitale Wandel ist eine der Prioritäten der Union. Es kommt darauf an, verbleibende Hindernisse auszuräumen, auch in Bezug auf den mit der erneuten Zulassung von Fahrzeugen verbundenen Verwaltungsaufwand. Diese Hindernisse können nämlich die Freizügigkeit von Personen beeinträchtigen, d. h. ihr Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen als dem, in dem ihr Fahrzeug zugelassen ist. Daher sollten ab dem [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre] standardmäßig digitale Zulassungsbescheinigungen ausgestellt werden, ohne dass dadurch das Recht des Antragstellers berührt wird, auch eine physische Zulassungsbescheinigung zu beantragen. Um die Interoperabilität der digitalen Zulassungsbescheinigungen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten technische Spezifikationen für diese Bescheinigungen festgelegt werden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Zulassungsbescheinigungen kontrolliert und überprüft werden können.

(8) Um die Kosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu senken, sollten die digitalen Zulassungsbescheinigungen unentgeltlich in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] bereitgestellten europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität hinterlegt werden. Dies berührt jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für das Zulassungsverfahren eine nationale Verwaltungsgebühr im nationalen Recht zu verankern.

(9) Um grenzüberschreitende Bewegungen, insbesondere die erneute Zulassung von Fahrzeugen, zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten alle vorgeschriebenen Daten für die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge elektronisch erfassen und diese Daten jederzeit auf dem neuesten Stand halten. Die Daten werden dazu beitragen, die Genauigkeit der Fahrzeugregister zu erhöhen, eine bessere Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten, Betrug und Diebstahl im Zusammenhang mit Fahrzeugen einzudämmen, einen effizienten Umgang mit abgestellten Fahrzeugen zu unterstützen und die erneute Zulassung von Fahrzeugen, für die ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde, abzuschaffen, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und die Kontrolle des Status von Fahrzeugen, die ausgeführt werden sollen, zu erleichtern.

---

[5] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

(10) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten zur Umsetzung dieser Richtlinie sollte im Einklang mit dem Datenschutzrahmen der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, erfolgen. Jegliche personenbezogenen Daten, die bei der Überprüfung der Zulassungsdaten eines Fahrzeugs verwendet werden, sollten nicht von der Prüfstelle aufbewahrt werden, sofern die Aufbewahrung nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht zulässig ist.

(11) Die technische Überwachung ist Teil eines umfassenderen Systems, mit dem gewährleistet wird, dass Fahrzeuge während ihres Betriebs in einem sicheren und aus Sicht des Umweltschutzes akzeptablen Zustand gehalten werden. Zusätzlich zu der geplanten regelmäßigen technischen Prüfung sollten Fahrzeuge auch dann einer technischen Überwachung unterzogen werden, wenn die Sicherheits- oder Umweltsysteme und Bauteile des Fahrzeugs erheblich verändert wurden, und die diesbezüglichen Angaben sollten in das Fahrzeugregister aufgenommen werden. Dies schließt Fälle ein, in denen sich die Fahrzeugklasse oder die Emissionswerte ändern, z. B. nach dem Einbau eines Partikelfilters oder wenn ein Fahrzeug für den Betrieb mit einem alternativen Kraftstoff umgerüstet wird oder das Fahrsystem geändert wird. Wenn solche wesentlichen Änderungen zu einer Neuzulassung gemäß den nationalen Vorschriften in dem betreffenden Mitgliedstaat führen würden, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, Angaben über wesentliche Änderungen des Fahrzeugs im Fahrzeugregister zu erfassen.

(11a) Im Rahmen der technischen Überwachung muss die Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr ausgesetzt werden, wenn das Fahrzeug eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. Um den mit der Aussetzung der Zulassung verbundenen Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte kein erneutes Zulassungsverfahren erforderlich sein, wenn die Aussetzung wieder aufgehoben wird. Damit die Register korrekt und auf dem neuesten Stand sind, sollte, wenn die Zulassung eines Fahrzeugs zum öffentlichen Straßenverkehr nach einer Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung ausgesetzt wird, auch diese Aussetzung elektronisch im Register erfasst werden, bis das Fahrzeug eine erneute Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung bestanden hat.

(11b) Die dauerhafte Aufhebung der nationalen Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr sollte nicht so verstanden werden, dass das Fahrzeug nicht erneut zugelassen und ihm nicht eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden kann, sofern das Fahrzeug den geltenden Zulassungsvorschriften entspricht und nicht als Altfahrzeug behandelt wurde.

(12) Damit die Register korrekt und auf dem neuesten Stand sind, sollte, wenn ein Fahrzeug gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] als Altfahrzeug behandelt wurde, die Zulassung des betreffenden Fahrzeugs endgültig aufgehoben und dies im elektronischen Register verzeichnet werden.

(12a) Gestattet ein Mitgliedstaat auf Antrag des Inhabers der Zulassungsbescheinigung die vorübergehende Abmeldung eines Fahrzeugs für einen begrenzten Zeitraum, so sollte das betreffende Fahrzeug im Fahrzeugregister eingetragen bleiben. Jedoch sollte dieses Fahrzeug während des Zeitraums der vorübergehenden Abmeldung nicht für den Straßenverkehr zugelassen sein. Die Mitgliedstaaten, die eine vorübergehende Abmeldung von Fahrzeugen gestatten, sollten angemessene Maßnahmen festlegen, um sicherzustellen, dass der Aufenthaltsort von Fahrzeugen, die vorübergehend abgemeldet wurden, bekannt ist, z. B. indem sie eine Höchstdauer für die vorübergehende Abmeldung festlegen, wodurch sichergestellt werden soll, dass Verlängerungen der vorübergehenden Abmeldung nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden, oder den Eigentümer verpflichten, den Aufenthaltsort während des Zeitraums, in dem das Fahrzeug vorübergehend abgemeldet ist, in bestimmten Zeitabständen zu melden. Die Mitgliedstaaten können auch Angaben über einen Eigentumswechsel von vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugen im Fahrzeugregister erfassen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Fahrzeuge den geltenden Vorschriften für die Zulassung entsprechen und dass das Fahrzeug vor der erneuten Zulassung nicht als Altfahrzeug behandelt wurde.

(13) Für die Zwecke der Identifizierung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr sollten die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit verlangen können, dass der Fahrer Teil I der physischen Zulassungsbescheinigung mit sich führt. Danach sollten die Mitgliedstaaten sowohl physische als auch digitale Zulassungsbescheinigungen für diese Zwecke akzeptieren.

---

[6] Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2000/53/oj).

(13a) Stellt ein Mitgliedstaat Teil II der Zulassungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument aus, so sollte Teil II der Zulassungsbescheinigung nur dem Eigentümer oder Inhaber der Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

(13b) Die gegenseitige Anerkennung sowohl physischer als auch digitaler Fahrzeugzulassungsbescheinigungen für die Zwecke der Identifizierung von Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr und der erneuten Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat ist ein wesentliches Element des freien Waren- und Personenverkehrs. Für die Zwecke der erneuten Zulassung eines Fahrzeugs können die Mitgliedstaaten jedoch beschließen, dass die gegenseitige Anerkennung nicht für Fahrzeuge gelten sollte, für die keine EU-Typgenehmigung oder EU-Einzelgenehmigung erteilt wurde, um die Einhaltung der nationalen Sicherheits- und Umweltnormen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Anforderungen festlegen, die Fahrzeuge mit einer nationalen Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats erfüllen müssen, bevor sie erneut zugelassen werden können; dabei kann es sich um eine technische Überwachung oder ein Genehmigungsverfahren handeln. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen sollten mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 im Einklang stehen.

(14) Bei der erneuten Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs sollten die zuständigen Behörden während einer Übergangszeit die Vorlage von Teil I und, falls ausgestellt, Teil II der physischen Zulassungsbescheinigung verlangen. Um den freien Personenverkehr zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollten die zuständigen Behörden jedoch während dieser Zeit auch die Vorlage der digitalen Zulassungsbescheinigung akzeptieren können, sofern diese hinterlegt wurde. Nach Ablauf der Übergangszeit sollten die zuständigen Behörden bei der erneuten Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs sowohl die Vorlage von Teil I und, falls ausgestellt, Teil II der physischen Zulassungsbescheinigung als auch die Vorlage der digitalen Zulassungsbescheinigung akzeptieren.

(15) Um sicherzustellen, dass die Fahrzeugregister korrekt und auf dem neuesten Stand sind, sollten sich die zuständigen Behörden bei der erneuten Zulassung eines Fahrzeugs beim Zulassungsmitgliedstaat vergewissern, in welchem Format bzw. in welchen Formaten die Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde. Wurde eine physische Zulassungsbescheinigung ausgestellt, sollten die zuständigen Behörden den bzw. die vorgelegten Teil(e) dieser Bescheinigung einziehen und die Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats unverzüglich über die Einziehung unterrichten. Wird eine digitale Zulassungsbescheinigung vorgelegt, sollten die zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich die Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats unterrichten, der diese Bescheinigung umgehend widerrufen sollte. Die Angaben der vorherigen Bescheinigung sollten im Fahrzeugregister für 12 Monate aufbewahrt werden.

(16) Um dafür zu sorgen, dass die mit dieser Richtlinie eingeführte Regelung – insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext – reibungslos funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Kontaktstelle benennen, die für den zügigen Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zuständig ist.

(17) Um sicherzustellen, dass die Anhänge auf dem neuesten Stand bleiben, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung bestimmter Teile der Anhänge I und II zu erlassen – und zwar im Falle der Erweiterung der Union –, in Bezug auf nicht verbindliche Elemente bei Änderungen des Inhalts der Übereinstimmungsbescheinigungen gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften über die Typgenehmigung oder zur Berücksichtigung technischer, betrieblicher oder wissenschaftlicher Entwicklungen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[7] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

[7] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(18) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Interoperabilitätsmerkmale und Sicherheitsmaßnahmen für die auf den physischen Zulassungsbescheinigungen eingeführten QR-Codes festzulegen. die Interoperabilität, Sicherheit und Erprobung der digitalen Zulassungsbescheinigungen, einschließlich der Prüfmerkmale und der Schnittstelle zu den nationalen Systemen; die einschlägigen Daten der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]; die notwendigen Vorkehrungen für die Umsetzung der Funktionen des elektronischen Systems MOVE-HUB; das Format der Daten, die von den Mitgliedstaaten über die elektronische Plattform an die Kommission zu übermitteln sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] ausgeübt werden.

(19) Zur Bekämpfung von Betrug und illegalem Handel mit gestohlenen Fahrzeugen, zur Gewährleistung eines effizienten Umgangs mit abgestellten Fahrzeugen und zur Abschaffung der erneuten Zulassung von Fahrzeugen, für die ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde, sollten die Mitgliedstaaten einander bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterstützen. Dazu sollte gehören, dass den Zulassungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Zugang zu einschlägigen Zulassungsdaten und Informationen im Rahmen der technischen Überwachung, auch über ausgesetzte Zulassungen, gewährt wird.

---

8 Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj).

9 Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(20) Zur Erleichterung des Datenaustauschs sollten die Mitgliedstaaten ihre Fahrzeugregister und ihre elektronischen Systeme, in denen Angaben zur letzten Prüfbescheinigung einschließlich der befristeten EU-Prüfbescheinigung enthalten sind, mit dem MOVE-HUB-System der Kommission verknüpfen. Zweck ist der Austausch von Datenmeldungen, damit die zuständigen Behörden Angaben in dem Register eines anderen Mitgliedstaats in Echtzeit abfragen können. Die Mitgliedstaaten können weiterhin ihre eigenen Anwendungen oder Anwendungen Dritter, einschließlich des Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (EUCARIS), nutzen, um sich mit dem elektronischen System MOVE-HUB zu verbinden.

(20a) In hinreichend begründeten Fällen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit können die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Fahrzeugen, z. B. von den Streitkräften, den öffentlichen Ordnungskräften, der Feuerwehr, dem Zivilschutz und den Notfall- oder Rettungsdiensten genutzte Fahrzeuge, oder bestimmte Kategorien von Daten im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen vom Datenaustausch ausnehmen.

(21) Damit die Kommission den Stand der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten verfolgen und Initiativen auf fundierter Faktengrundlage vorschlagen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Daten über die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge übermitteln, auch über die Anzahl der ausgestellten physischen und digitalen Zulassungsbescheinigungen, die Anzahl der erneuten Zulassungen von Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, und die Anzahl der ausgesetzten Zulassungen von Fahrzeugen. Die Kommission sollte die erhobenen Daten an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln.

(22) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Unionsrahmens für die Zulassung von Fahrzeugen, können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Nationale Vorschriften über Zulassungsdokumente, Zulassungsdaten und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten würden so unterschiedliche Anforderungen zur Folge haben, dass das mit der Harmonisierung der Vorschriften angestrebte Maß an Straßenverkehrssicherheit und freiem Personenverkehr nicht erreicht würde. Folglich sind diese Ziele besser auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung der genannten Ziele erforderliche Maß hinaus.

(22a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 26. Juni 2025 eine Stellungnahme abgegeben.

(23) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten[10] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(24) Die Richtlinie 1999/37/EG sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

[10] ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für Folgendes festgelegt:

a) die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsdokumente für Fahrzeuge;

b) bestimmte Daten, die in den nationalen Fahrzeugregistern zu erfassen sind;

c) den Austausch der betreffenden Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Dokumente zur vorübergehenden Zulassung von Fahrzeugen, es sei denn, diese Dokumente entsprechen den Anforderungen dieser Richtlinie; in letzterem Fall sorgen die Mitgliedstaaten für die gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 9.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) „Fahrzeug“ jedes Fahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2018/858 oder in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] sowie jedes in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] genannte Fahrzeug;

(2) „Zulassung“ die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer;

---

[11] Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/167/oj).

[12] Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj).

(3) „Zulassungsbescheinigung“ ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats physisch, digital oder in beiden Formaten ausgestelltes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass das betreffende Fahrzeug in dem Mitgliedstaat zugelassen ist;

(4) „physische Zulassungsbescheinigung“ eine Zulassungsbescheinigung in Papierform oder im Smartcard-Format;

(5) „digitale Zulassungsbescheinigung“ eine Zulassungsbescheinigung in digitalem Format;

(6) „Inhaber der Zulassungsbescheinigung“ die juristische oder natürliche Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist;

(7) „Aussetzung der Zulassung“ einen begrenzten Zeitraum, innerhalb dessen ein Fahrzeug auf Anordnung eines Mitgliedstaats nicht am Straßenverkehr teilnehmen darf, insbesondere gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/45/EU, und nach dessen Ablauf das Fahrzeug ohne eine erneute Zulassung wieder genutzt werden kann, sofern die Gründe für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind;

(8) „vorübergehende Abmeldung“ einen begrenzten Zeitraum, der auf Antrag des Inhabers der Zulassungsbescheinigung gewährt wird, innerhalb dessen ein Fahrzeug über keine Genehmigung eines Mitgliedstaats zur Teilnahme am Straßenverkehr verfügt, aber im Fahrzeugregister eingetragen bleibt und die Genehmigung erhalten kann, ohne eine erneute Zulassung wieder genutzt zu werden;

(9) „Aufhebung der Zulassung“ die dauerhafte Aufhebung der von einem Mitgliedstaat erteilten Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr.

Kapitel II
Zulassungsbescheinigungen

Artikel 3

Allgemeine Anforderungen an Zulassungsbescheinigungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für Fahrzeuge, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, Zulassungsbescheinigungen aus. Die Bescheinigungen müssen, wenn es sich um physische Zulassungsbescheinigungen handelt, den Anforderungen des Artikels 4 und, wenn es sich um digitale Zulassungsbescheinigungen handelt, den Anforderungen des Artikels 5 entsprechen.

(2) Wird für ein Fahrzeug, das vor der Umsetzung dieser Richtlinie zugelassen wurde, eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt, so können die Mitgliedstaaten die Daten auf der Zulassungsbescheinigung auf die erforderlichen verfügbaren Daten beschränken.

(3) Außer in den in den Absätzen 4 und 5 genannten Fällen darf nicht mehr als eine Zulassungsbescheinigung je Fahrzeug ausgestellt werden. Eine digitale Zulassungsbescheinigung kann jedoch auf mehreren Mobilgeräten angezeigt werden.

(4) Bis zum [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre] stellen die Mitgliedstaaten physische Zulassungsbescheinigungen aus. Zusätzlich zu den physischen Bescheinigungen können sie auch digitale Zulassungsbescheinigungen ausstellen.

(5) Ab dem [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre + 1 Tag] stellen die Mitgliedstaaten digitale Zulassungsbescheinigungen als Standardformat aus, unbeschadet des Rechts des Antragstellers, das physische Format oder beide Formate mit demselben Antrag zu erhalten. Nachdem die Zulassungsbescheinigung in einem Format ausgestellt wurde, ist der Inhaber der Zulassungsbescheinigung weiterhin berechtigt, das andere Format zu beantragen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine physische und eine digitale Zulassungsbescheinigung, die für dasselbe Fahrzeug ausgestellt werden, auf denselben Inhaber lauten und dieselben Angaben gemäß den Anhängen I und II enthalten.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich jedes neue Muster der physischen Zulassungsbescheinigung und die Beschreibung des Datensatzes der digitalen Zulassungsbescheinigung. Die Kommission veröffentlicht diese Muster und Datensatzbeschreibungen auf ihrer eigens eingerichteten Website.

Artikel 4

Physische Zulassungsbescheinigungen

(1) Physische Zulassungsbescheinigungen bestehen entweder aus einem einzigen Teil gemäß Anhang I oder aus zwei Teilen gemäß den Anhängen I und II. Die Mitgliedstaaten können den von ihnen benannten qualifizierten Stellen, insbesondere den entsprechenden Stellen der Hersteller, gestatten, die technischen Teile der Zulassungsbescheinigung auszufüllen.

(2) Die gemäß den Anhängen I und II in der physischen Zulassungsbescheinigung enthaltenen Angaben werden mittels der in diesen Anhängen aufgeführten harmonisierten Unionscodes eingetragen.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die von ihnen ausgestellten physischen Zulassungsbescheinigungen in Papierform mit einem oder mehreren QR-Codes zu versehen. Der QR-Code muss es ermöglichen, die Echtheit der Angaben in der physischen Zulassungsbescheinigung zu überprüfen.

(4) Im Smartcard-Format ausgestellte physische Zulassungsbescheinigungen können einen Mikrochip gemäß den Anforderungen der Anhänge I und II enthalten. Ist dies nicht der Fall, können die Mitgliedstaaten beschließen, die von ihnen ausgestellten Zulassungsbescheinigungen in dem dafür vorgesehenen Feld mit QR-Codes zu bedrucken oder zu beprägen.

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Bestimmungen über die Interoperabilitätsmerkmale der QR-Codes auf den physischen Zulassungsbescheinigungen und die Sicherheitsmaßnahmen, denen diese Codes entsprechen müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Maßnahme zur Einführung von QR-Codes auf den physischen Zulassungsbescheinigungen oder jede Änderung einer solchen Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach deren Annahme.

Artikel 5

Digitale Zulassungsbescheinigungen

(1) Digitale Zulassungsbescheinigungen müssen den Spezifikationen der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die digitalen Zulassungsbescheinigungen unentgeltlich als elektronische Attributsbescheinigungen in den europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hinterlegt werden. Dies berührt jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für das Zulassungsverfahren eine nationale Verwaltungsgebühr im nationalen Recht zu verankern.

(3) Anhand der Informationen, die direkt aus der elektronischen Bescheinigung der in den europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität hinterlegten digitalen Zulassungsbescheinigung übertragen werden, müssen die zuständigen Behörden die Gültigkeit der Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr überprüfen können, einschließlich etwaiger in der Union oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geltender Einschränkungen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der vertrauenswürdigen Aussteller digitaler Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge. Sie müssen dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand halten. Die Kommission macht die genannten Verzeichnisse über einen gesicherten Kanal und in elektronisch signierter oder besiegelter Form, die für eine automatisierte Verarbeitung geeignet ist, der Öffentlichkeit zugänglich.

(5) Bis zum [Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Bestimmungen über die technischen Spezifikationen für digitale Zulassungsbescheinigungen, die mit der Norm ISO/IEC TS 7367 [Datum/Version nach Veröffentlichung der Norm einfügen] konform sind, einschließlich Gültigkeitsprüfmerkmale und Verfahren für die Mitteilung der vertrauenswürdigen Aussteller digitaler Zulassungsbescheinigungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel III
Allgemeine Pflichten

Artikel 6

In Fahrzeugregistern erfasste Daten

(1) Die Mitgliedstaaten erfassen alle in Anhang I Nummer 2 Buchstabe e aufgeführten Daten zu allen in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeugen elektronisch in Fahrzeugregistern. Die Mitgliedstaaten können auch alle in Anhang I Nummer 2 Buchstaben f und g aufgeführten Daten elektronisch in Fahrzeugregistern erfassen.

Darüber hinaus müssen die Fahrzeugregister Folgendes enthalten:

a) die einschlägigen Daten der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858;

b) die Ergebnisse der obligatorischen regelmäßigen Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[13] und die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung, einschließlich der Ergebnisse der regelmäßigen Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung und der Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung, die gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2014/45/EU in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsmitgliedstaat durchgeführt bzw. von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellt wurde;

c) Angaben zu jeder wesentlichen Änderung der Sicherheits- oder Umweltsysteme und -komponenten des Fahrzeugs;

d) Angaben, soweit verfügbar, zum Eigentümer des Fahrzeugs;

e) entfällt

f) sofern verfügbar, den Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug erstmals zugelassen wurde;

g) Angaben zu den Gründen der Aufhebung der Zulassung eines Fahrzeugs, wenn

   i) das betreffende Fahrzeug als Altfahrzeug behandelt und ein Verwertungsnachweis gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG ausgestellt wurde;

---

[13] Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/45/oj).

ii) das betreffende Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat erneut zugelassen wurde, nach Bestätigung durch den neuen Zulassungsmitgliedstaat;

iii) das betreffende Fahrzeug aus der Union ausgeführt wurde, nach Vorlage der Zolldokumente;

iv) das betreffende Fahrzeug gestohlen oder auf andere Weise unrechtmäßig angeeignet wurde, sofern dies durch einen polizeilichen Bericht an den letzten Inhaber der Zulassungsbescheinigung oder den letzten Eigentümer des Fahrzeugs bestätigt wird;

v) das betreffende Fahrzeug unter Verstoß gegen die Anforderungen an die Zulassung von Fahrzeugen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen wurde;

vi) das betreffende Fahrzeug unter einer falschen Fahrzeug-Identifikationsnummer zugelassen wurde;

vii) die Zulassung des betreffenden Fahrzeugs aus anderen Gründen aufgehoben wurde.

Die Angaben gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der einschlägigen Daten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Wird ein Fahrzeug vor der Umsetzung dieser Richtlinie in einem Fahrzeugregister eines Mitgliedstaats zugelassen, so können die Mitgliedstaaten die im Fahrzeugregister erfassten Daten auf die erforderlichen verfügbaren Daten beschränken.

Artikel 7

Überprüfung der Zulassungsdaten eines Fahrzeugs

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Überprüfung der Angaben in der physischen oder der digitalen Zulassungsbescheinigung erforderlichen personenbezogenen Daten von der Prüfstelle nicht aufbewahrt werden, sofern die Aufbewahrung nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht zulässig ist. Sie stellen ferner sicher, dass die Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt, nicht über die Überprüfung physischer Zulassungsbescheinigungen unterrichtet wird und die im Rahmen der Unterrichtung erhaltenen Daten ausschließlich zum Zweck der Beantwortung von Ersuchen auf Überprüfung digitaler Zulassungsbescheinigungen nutzt.

Artikel 8

Aussetzung der Zulassung

(1) Wird die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats darüber unterrichtet, dass die Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr infolge einer Prüfung im Rahmen der regelmäßigen technischen Überwachung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2014/45/EU ausgesetzt wurde, so wird die Aussetzung der Zulassung elektronisch im Fahrzeugregister erfasst.

(2) Die Aussetzung der Zulassung ist wirksam, bis das Fahrzeug eine erneute Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung bestanden hat. Nach dem Bestehen der Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung lässt die zuständige Behörde das Fahrzeug unverzüglich wieder zum Straßenverkehr zu und erfasst das Ende der Aussetzung elektronisch im Fahrzeugregister. Es ist kein neues Zulassungsverfahren erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um die erneute Prüfung eines Fahrzeugs zu erleichtern, dessen Zulassung zum Straßenverkehr ausgesetzt wurde. Zu diesen Maßnahmen kann die Erteilung der Erlaubnis gehören, öffentliche Straßen zu benutzen, um zum Zweck einer Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung von einer Werkstatt zu einer Prüfstelle zu gelangen.

Artikel 8a

Vorübergehende Abmeldung

(1) Mitgliedstaaten, die in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer vorübergehenden Abmeldung von Fahrzeugen vorsehen, ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Aufenthaltsort des Fahrzeugs bekannt ist, bis das Fahrzeug erneut zugelassen wird oder die Zulassung aufgehoben wird, wie z. B. die Verpflichtung des Eigentümers eines abgemeldeten Fahrzeugs, der zuständigen Behörde einen Eigentumswechsel während des Zeitraums, in dem das Fahrzeug vorübergehend abgemeldet wird, zu melden. Diese Angaben zum Eigentumswechsel können im Fahrzeugregister festgehalten werden.

Artikel 9

Gegenseitige Anerkennung

(1) Eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 ausgestellte physische Zulassungsbescheinigung wird von den anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Identifizierung des Fahrzeugs im grenzüberschreitenden Straßenverkehr oder dessen erneute Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt.

(2) Eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 ausgestellte digitale Zulassungsbescheinigung wird ab dem [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre + 1 Tag] von den anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Identifizierung des Fahrzeugs im grenzüberschreitenden Straßenverkehr oder dessen erneute Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt.

(3) Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/858, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die gegenseitige Anerkennung von Zulassungsbescheinigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Zwecke der erneuten Zulassung von Fahrzeugen gilt, für die keine EU-Typgenehmigung oder EU-Einzelgenehmigung erteilt wurde.

Artikel 10

Identifizierung von Fahrzeugen

Bis zum [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre] können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Fahrer zur Identifizierung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr Teil I der physischen Zulassungsbescheinigung mit sich führt. Danach akzeptieren die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck sowohl physische als auch digitale Zulassungsbescheinigungen.

Artikel 10a

Erneute Zulassung von Fahrzeugen

(1) Bis zum [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre] verlangen die zuständigen Behörden bei der erneuten Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs die Vorlage von Teil I der physischen Zulassungsbescheinigung und die Vorlage von Teil II, sofern er ausgestellt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie auch die Vorlage der digitalen Zulassungsbescheinigung akzeptieren, falls vorhanden. Besteht die Zulassungsbescheinigung aus den Teilen I und II und fehlt Teil I oder Teil II oder fehlen beide Teile, so können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die erneute Zulassung beantragt wurde, beschließen, das Fahrzeug in Ausnahmefällen erneut zuzulassen, jedoch erst, nachdem sie von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zuvor zugelassen war, auf elektronischem Wege die Bestätigung erhalten haben, dass keine Hindernisse für die Zulassung des Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat bestehen.

(2) Ab dem [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre + 1 Tag] akzeptieren die Mitgliedstaaten sowohl Teil I und, sofern er ausgestellt wurde, Teil II der physischen Zulassungsbescheinigung als auch die digitale Zulassungsbescheinigung zum Zweck der erneuten Zulassung eines zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs. Der erneut zulassende Mitgliedstaat vergewissert sich beim Zulassungsmitgliedstaat, in welchem Format bzw. in welchen Formaten die Zulassungsbescheinigung ausgestellt worden war.

(3) Wurde nur eine physische Zulassungsbescheinigung ausgestellt, ziehen die zuständigen Behörden des erneut zulassenden Mitgliedstaats den bzw. die vorgelegten Teil(e) der Zulassungsbescheinigung ein und bewahren den bzw. die eingezogenen Teil(e) oder eine digitale Aufzeichnung davon für fünf Jahre auf. Unverzüglich

a) unterrichten sie hiervon die Behörden des Mitgliedstaats, die die eingezogene Zulassungsbescheinigung ausgestellt hatten;
b) senden sie den bzw. die betreffenden Teil(e) auf Antrag an die genannten Behörden zurück.

(4) Wurde nur eine digitale Zulassungsbescheinigung ausgestellt, unterrichten die zuständigen Behörden des erneut zulassenden Mitgliedstaats unverzüglich die Behörden des Mitgliedstaats, die die genannte Zulassungsbescheinigung ausgestellt hatten. Die zuständigen Behörden des letzteren Mitgliedstaats widerrufen unverzüglich die frühere digitale Zulassungsbescheinigung und belassen die Angaben zur vorherigen Zulassung für fünf Jahre im Fahrzeugregister.

(5) Wurden sowohl eine physische als auch eine digitale Zulassungsbescheinigung ausgestellt, so müssen die in den beiden Absätzen 3 und 4 genannten Schritte befolgt werden.

(6) Erhält ein Mitgliedstaat eine Mitteilung über die erneute Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat, so heben die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats die Zulassung auf.

Artikel 11

Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere nationale Kontaktstelle(n), die für den Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig ist bzw. sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen zusammenarbeiten, um einen zügigen Austausch aller erforderlichen Informationen zu gewährleisten, auch in Bezug auf Ersuchen von erneut zulassenden Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 10a.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [*Datum der Umsetzung*] die Bezeichnungen und Kontaktdaten ihrer nationalen Kontaktstellen und setzen sie unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen in Kenntnis. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis aller nationalen Kontaktstellen und übermittelt es den Mitgliedstaaten.

Kapitel IV
Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

Artikel 12

Delegierte Rechtsakte

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um folgende Bestimmungen zu ändern:

a) Nummer 2 Buchstabe d Ziffer ii und Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i Nummer 2 in Anhang I sowie Nummer 2 Buchstabe d Ziffer ii und Nummer 3 Buchstabe a Ziffer i Nummer 2 Anhang II im Falle einer Erweiterung der Union;

b) Nummer 2 Buchstabe f in Anhang I und Anhang II bezüglich nicht obligatorischer Angaben im Falle von Änderungen des Inhalts oder der Definitionen der Übereinstimmungsbescheinigungen in den einschlägigen EU-Typgenehmigungsvorschriften sowie zur Berücksichtigung technischer, betrieblicher oder wissenschaftlicher Entwicklungen;

c) die Tabellen 2 und 3 sowohl in Anhang I als auch in Anhang II, um die Identifizierungskennzeichen (Tags) der Datenobjekte, die den obligatorischen und fakultativen Zulassungsdaten entsprechen, aufzuführen;

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [*Datum des Inkrafttretens*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 14

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

KAPITEL V
Schlussbestimmungen

Artikel 15

Datenaustausch

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Sie tauschen die in nationalen Datenbanken gespeicherten und mindestens die letzten drei Jahre abdeckenden Informationen im Zusammenhang mit den Zulassungsdaten eines Fahrzeugs, den Daten zum Ergebnis in der letzten Prüfbescheinigung, sämtlichen während der letzten drei Jahren ausgestellten befristeten EU-Prüfbescheinigungen, sämtlichen Berichten über technische Unterwegskontrollen mindestens der letzten drei Jahre und den Kilometerständen des Fahrzeugs aus, damit vor jeder Zulassung eines Fahrzeugs insbesondere dessen rechtlicher Status überprüft werden kann, erforderlichenfalls in dem Mitgliedstaat, in dem es zuvor zugelassen war.

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Fahrzeugen oder bestimmte Datenpunkte im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vom Datenaustausch ausnehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten verknüpfen ihre nationalen Fahrzeugregister und elektronischen Systeme für Prüfbescheinigungen über das von der Kommission entwickelte elektronische System MOVE-HUB, damit die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats das Fahrzeugregister eines anderen Mitgliedstaats in Echtzeit abfragen können. Die Verknüpfung muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 4 erfolgen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 2 gilt als erfüllt, wenn die Mitgliedstaaten ihre eigenen Anwendungen oder Anwendungen Dritter, einschließlich des Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (EUCARIS), für den Austausch von Daten und für die Anbindung an das elektronische System MOVE-HUB verwenden.

(4) Der Zugang zum MOVE-HUB-System muss gesichert sein. Die Mitgliedstaaten dürfen nur die für die in Absatz 1 genannten Zwecke zuständigen Behörden mit dem System verknüpfen.

(5) Bis zum [*Datum des Inkrafttretens + 2 Jahre*] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Funktionen des elektronischen Systems MOVE-HUB und der Mindestanforderungen an das Format und den Inhalt der von den Mitgliedstaaten zu verwendenden Nachricht. Sie gibt an, welche Behörde für den Zugang zu den Daten und deren weitere Verwendung zuständig ist. Diese Durchführungsrechtsakte stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher und werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 16

Übermittlung von Informationen an die Kommission

(1) Bis zum 31. März 2030 und danach bis zum 31. März jedes dritten Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission über die in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] genannte Online-Plattform für die Berichterstattung (im Folgenden „E-Plattform“) die für jedes der drei vorangegangenen Kalenderjahre erhobenen Daten zu den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeugen. Die Daten enthalten (je Kalenderjahr) folgende Angaben:

a) die Anzahl der ausgestellten physischen Zulassungsbescheinigungen je Fahrzeugklasse;

b) die Anzahl der ausgestellten digitalen Zulassungsbescheinigungen je Fahrzeugklasse;

c) die Anzahl der erneuten Zulassungen von Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, je Fahrzeugklasse;

d) die Anzahl der ausgesetzten Zulassungen je Fahrzeugklasse.

Die Kommission übermittelt die erhobenen Daten an das Europäische Parlament und den Rat.

---

[14] Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats, in dem die in Absatz 1 genannten Daten über die E-Plattform zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [erster Tag des Monates nach dem *Datum des Inkrafttretens + 3 Jahre*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Aufhebung

(1) Die Richtlinie 1999/37/EG wird mit Wirkung vom [erster Tag des Monates nach dem *Datum des Inkrafttretens + 3 Jahre*] aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Richtlinie 1999/37/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin
[...]